

Vorschlagsliste

für die Verleihung des Feuerwehrerezeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I),
zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 257))

- I. a) Die Freiwillige Feuerwehr _____
der Stadt / Gemeinde /
des Marktes _____ **Landkreis Bad Kissingen**
- b) Die Gemeinde _____
- c) Das Landratsamt _____
- d) Die Firma _____
in _____ **Landkreis Bad Kissingen**

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuer-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeiträume durch ununterbrochene Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet.

**Die Ehrenzeichen sollen
überreicht werden am:**

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr/
Gemeinde / Landratsamt / Firma:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- II. Die Angaben in Spalte 6 sind richtig. Die Werkfeuerwehr ist anerkannt. Die Vorschläge wurden nach Art. 2 Abs. 3 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) geprüft.

Versagungsgründe
(siehe Spalte 8)

liegen vor

liegen nicht vor

Stadt / Gemeinde / Markt / Landratsamt:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- III. Von den Vorschlägen Kenntnis genommen:

Kreis-/Stadtbrandrat

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

IV. Urschriftlich zurück an das Referat für Feuerwesen

Anmerkung:

Zu beachten ist das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I).

Die geprüften Vorschlagslisten sollten dem Landratsamt mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorliegen

1. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - geleistet hat. Wehrdienst oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.
2. Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen. Dabei ist das in Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.
3. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit können vorschlagen:
 - die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder,
 - die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren,
 - die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister,
 - die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren.

Die Vorschläge der Kommandanten und der Betriebsleiter sind den Landratsämtern über die Gemeinde vorzulegen.

Die Gemeinde beziehungsweise das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunden durch die Kreisverwaltungsbehörden ist der Kreis- und Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

4. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit werden durch die Landräte, in kreisfreien Gemeinden durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Vor der Aushändigung sind die Kreis- oder Stadtbrandräte über die Verleihung zu informieren.

5. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit darf auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen.